

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 35 Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013 fest, dass der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien), Media Quarter Marx 3.3 Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien, für das Finanzierungsbeitragsjahr 2007 eine Gutschrift in der Höhe von EUR XXX gebührt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: SAT.1 Österreich) stellte am 10.07.2009, ergänzt am 22.10.2009, bei der KommAustria den Antrag, der RTR-GmbH die Rückzahlung von in den Jahren 2005, 2006 und 2007 irrtümlich zu viel geleisteten Finanzierungsbeiträgen in näher bezeichneter Höhe aufzutragen, in eventu bescheidmäßig festzustellen, dass der SAT.1 Österreich ein Anspruch auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen in näher bezeichneter Höhe für die Jahre 2005, 2006 und 2007 zustehe. Darüber hinaus beantragte die SAT.1 Österreich die Feststellung, dass ihr ein Anspruch auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen für die Jahre 2001, 2002, 2003 und 2004 dem Grunde nach zustehe.

Begründend legte die SAT.1 Österreich im Wesentlichen dar, dass sie der RTR-GmbH in den genannten Beitragsjahren aufgrund eines Rechtsirrtums zu hohe Umsatzerlöse gemeldet habe und diese der Berechnung der zu leistenden Finanzierungsbeiträge gemäß § 10a KOG in der damals geltenden Fassung zu Grunde gelegt worden seien. Hätte die SAT.1 Österreich nur ihre im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk – und nicht sämtliche im jeweiligen Geschäftsjahr – erzielten Umsatzerlöse gemeldet, so wären von ihr wesentlich geringere Finanzierungsbeiträge zu leisten gewesen.

Mit Bescheid vom 27.01.2010, KOA 5.002/10-001, wies die KommAustria die Anträge der SAT.1 Österreich gemäß § 10a KOG ab, wogegen diese in weiterer Folge Berufung an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhob.

Mit Bescheid vom 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, hob der BKS den erstinstanzlichen Bescheid, soweit dieser den Antrag auf Rückzahlung und den Eventualantrag auf Feststellung eines Rückzahlungsanspruchs in Bezug auf das Beitragsjahr 2007 abgewiesen hatte, gemäß § 66 Abs. 2 AVG iVm § 10a KOG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurück (Spruchpunkt I.). Im Übrigen änderte der BKS den erstinstanzlichen Bescheid dahingehend ab, dass die sich auf frühere Beitragsjahre beziehenden Anträge von SAT.1 Österreich als verspätet zurückgewiesen wurden (Spruchpunkt II.).

Seine Entscheidung begründete der BKS zusammengefasst dahingehend, dass die Bestimmung nach § 10a Abs. 12 Satz 2 KOG ausdrücklich vorsehe, dass Beitragspflichtige die bescheidmäßige Feststellung einer entsprechenden Gutschrift oder Nachforderung beantragen können. Dies diene dem Rechtsschutz der Beitragspflichtigen. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die im Anschluss an die Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des branchenspezifischen Gesamtumsatzes gemäß § 10a Abs. 11 KOG auf Basis der Meldungen der Beitragspflichtigen über ihre tatsächlichen Umsätze allenfalls erforderliche Anpassung der im Beitragsjahr – auf Basis von Plan-Werten – geleisteten Finanzierungsbeiträge an die tatsächlichen Werte über entsprechende Gutschriften oder Nachforderungen zu erfolgen habe. Neben der Anpassung der Umsatzmeldung an das tatsächlich im Vorjahr erzielte Geschäftsergebnis seien auch andere Ursachen für eine Anpassung des Finanzierungsbeitrags denkbar und zulässig. Weder dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des § 10a KOG (insbesondere dessen Abs. 9, 11 und 12) noch sonstigen Argumenten sei zu entnehmen, dass diese Berichtigung nur im spezifischen Fall eines Unterschiedes zwischen den geplanten Umsätzen und den tatsächlichen Umsätzen erfolgen solle. Wie insbesondere der Zusammenhang zwischen § 10a Abs. 11 und Abs. 12 Satz 2 KOG und die der letztgenannten Bestimmung ausweislich der Gesetzesmaterialien zukommende Rechtsschutzfunktion zeigten, sei diese Festsetzung von Gutschriften oder Nachforderungen grundsätzlich der Ort, Unterschiede zwischen dem vorläufig geleisteten Finanzierungsbeitrag und dem aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben richtigerweise geschuldeten Finanzierungsbeitrag auszugleichen und allenfalls über einen Antrag gemäß § 10a Abs. 12 Satz 2 KOG auch zum Gegenstand eines rechtsförmigen Verfahrens und daran anschließend allenfalls behördlicher und verwaltungsgerichtlicher Kontrolle zu machen.

Da dies somit auch die gesetzlich vorgesehene Vorgangsweise sei, um aufgrund einer im Nachhinein als unrichtig qualifizierten Auslegung des § 10a Abs. 3 KOG zu viel gemeldete Umsätze und damit den tatsächlich geschuldeten Finanzierungsbeitrag zu korrigieren, liege keine planwidrige Gesetzeslücke vor, die Raum für eine analoge Anwendung bereicherungsrechtlicher Vorschriften ließe. Ein allfälliger „Rückforderungsanspruch“ sei ferner dahingehend ausgestaltet und beschränkt, dass der Beitragspflichtige ausschließlich eine Gutschrift für kommende Beitragsjahre erlangen könne (vgl. dazu BKS 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, Pkt. 12).

Darüber hinaus räumte der BKS ein, dass der Wortlaut des § 10a Abs. 12 zweiter Satz KOG offen lasse, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung einer Gutschrift einzubringen sei. Dem Gesetzgeber könne allerdings nicht zugesonnen werden, er habe eine zeitlich unbegrenzte Möglichkeit zur Verfügung stellen wollen, die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge (notwendigerweise immer für alle im Beitragsjahr Beitragspflichtigen) zu korrigieren und gegebenenfalls über entsprechende Gutschriften oder Nachforderungen neu zu regeln.

Nach einer Analyse der im Finanzierungsbeitragssystem des KOG vorgesehenen Meldedaten und Zeiträume kam der BKS schließlich zu dem Ergebnis, dass sich aus der

Systematik der Regelungen ableiten lasse, dass der Gesetzgeber nur einen zeitlich begrenzten Rahmen für die Ermittlung des tatsächlich zu leistenden Finanzierungsbeitrags vorgesehen habe. Grundsätzlich sei ein Beitragsjahr im Anschluss an die Jahresendabrechnungen mit der Ermittlung allfälliger Gutschriften und Nachforderungen als abgeschlossen zu betrachten, wobei den Beitragspflichtigen vor jedem Schritt bzw. jeder Veröffentlichung zur Wahrnehmung ihrer Interessen Stellungnahmerechte eingeräumt seien. Weiters legte der BKS dar, dass – insbesondere aufgrund des Zusammenhangs zwischen § 10a Abs. 12 Satz 2 und § 10a Abs. 11 KOG – den Beitragspflichtigen die Möglichkeit offen stehe, einen solchen Antrag nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes zu stellen, da die RTR-GmbH erst ab diesem Zeitpunkt eine allfällige Anpassung der geleisteten Finanzierungsbeiträge über Gutschriften und Nachforderungen vorzunehmen habe.

Gehe man – so der BKS weiter – zutreffender Weise davon aus, dass die Möglichkeit einen Antrag gemäß § 10a Abs. 12 Satz 2 KOG zu stellen, zeitlich begrenzt sei, dieser Antrag aber jedenfalls noch nach der bis zum 30.09. des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres stattfindenden Veröffentlichung gestellt werden könne, bleibe die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt solche Anträge zulässig seien. Hierzu erklärte der BKS, dass als Zeitpunkt für eine zeitliche Begrenzung des Antragsrechts der in § 10a Abs. 10 KOG geregelte Zeitpunkt (30.09.) zum Tragen komme, zumal dieser auch den längst möglichen Zeitraum zur Antragstellung belasse. Somit schließe seiner Auffassung nach die Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes zum 30.09. des darauf folgenden Jahres die Möglichkeit ab, Beitragsanpassungen gemäß § 10a Abs. 12 zweiter Satz KOG für das „vorvorangegangene Beitragsjahr“ herbeizuführen. Ab dem 30.09. des übernächsten Jahres sei somit die Beitragsfestsetzung für das vorvorangegangene Beitragsjahr als endgültig zu betrachten, sofern bis dahin keine einschlägigen Anträge eingebracht worden seien.

§ 10a Abs. 12 Satz 2 KOG bestimme demnach in Verbindung mit § 10a Abs. 10 KOG und systematisch im Kontext der Gesamtregelung des Verfahrens zur Festsetzung von Finanzierungsbeiträgen in § 10a Abs. 6 ff KOG, dass Anträge auf Feststellung einer Gutschrift bis zum 30.09. des auf das in Rede stehende Beitragsjahr übernächsten Jahres zu stellen seien. Die öffentlich-rechtliche Vorschrift regle also das Verfahren und in diesem Zusammenhang den Zeitpunkt, bis zu dem die Einleitung des Verfahrens beantragt werden könne, sodass gegenständlich kein Fall vorliege, in dem – im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verjährung im öffentlichen Recht – eine Regelung in der öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschrift selbst fehle und sich daher die Frage einer analogen Anwendung zivilrechtlicher Regelungen stelle.

Der BKS führte abschließend aus, dass der SAT.1 Österreich die Intention zu unterstellen sei, einen rechtlich zulässigen Antrag zu stellen und die Anträge auf Rückzahlung bzw. auf Feststellung eines Rückzahlungsanspruchs daher so zu verstehen seien, dass die Feststellung einer Gutschrift für die genannten Beitragsjahre beantragt worden sei (vgl. dazu neuerlich BKS 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, Pkt. 12).

Im Ergebnis seien daher nach Ansicht des BKS die Anträge der SAT.1 Österreich für das Beitragsjahr 2007 rechtzeitig und für die länger zurück liegenden Jahre verspätet eingebracht worden.

Der Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, wurde der KommAustria am 18.06.2010 übermittelt. Hierauf forderte die KommAustria entsprechend dem Spruchpunkt I. dieses Bescheides die SAT.1 Österreich mit Schreiben vom 22.07.2010 auf, ihre im Jahr 2007 irrtümlich zu hoch gemeldeten Umsätze und die tatsächlich

meldepflichtigen Umsätze sowie die hieraus resultierende Gutschrift näher darzulegen und aufzuschlüsseln. Mit Schreiben vom 09.08.2010, am 11.08.2010 bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die SAT.1 Österreich die den im Jahr 2007 meldepflichtigen Umsätzen zugrunde liegenden Erlöskategorien und erklärte, dass aufgrund einer irrgen Rechtsauslegung Umsatzerlöse in Höhe von EUR XXX tatsächlich nicht hätten gemeldet werden müssen. Der Berechnung ihres Finanzierungsbeitrages hätte somit nur ein Umsatz in Höhe von EUR XXX zugrunde gelegt werden dürfen. Die hieraus resultierende Gutschrift bezifferte die SAT.1 Österreich mit EUR XXX.

Mit Schreiben vom 12.08.2010 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der SAT.1 Österreich an die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, zur Gegenäußerung. Mit Schreiben vom 30.08.2010 nahm die RTR-GmbH, Fachbereich Medien dahingehend Stellung, dass die seitens der SAT.1 Österreich dargelegten Erlöskategorien dem Grunde nach nicht zu beanstanden seien, jedoch aufgrund des geänderten Jahresumsatzes der SAT.1 Österreich auch eine Neuberechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes 2007 vorzunehmen sei, da dieser ebenfalls Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge sei. Laut der im September 2008 erfolgten Veröffentlichung habe der tatsächliche branchenspezifische Gesamtumsatz EUR XXX betragen. Die von der SAT.1 Österreich ursprünglich gemeldeten Umsätze betrugen 4,5080 % des Gesamtumsatzes. Aufgrund der Korrektur des meldepflichtigen Umsatzes der SAT.1 Österreich verringere sich der als Berechnungsgrundlage dienende branchenspezifische Gesamtumsatz auf EUR XXX. Somit entspreche der tatsächliche Umsatz der SAT.1 Österreich 0,2155 % des korrigierten Gesamtbranchenumsatzes, was zu einem Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2007 in Höhe von EUR XXX führe. Daraus resultiere aus Sicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, eine Gutschrift in Höhe von EUR XXX für das Beitragsjahr 2007.

Die Stellungnahme der RTR-GmbH wurde der SAT.1 Österreich mit Schreiben vom 17.09.2010 unter Einräumung einer neuerlichen Gelegenheit zur Gegenäußerung übermittelt. Aufgrund der zwischenzeitig von Seiten der SAT.1 Österreich an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhobenen Beschwerde gegen den Bescheid des BKS in seiner Gesamtheit, enthielt sich die SAT.1 Österreich jedoch zu diesem Zeitpunkt einer weiteren Stellungnahme.

Mit Beschluss vom 01.12.2011, B 1006/10-6, wies der VfGH die an ihn gerichtete Beschwerde der SAT.1 Österreich, soweit sie sich gegen den das Beitragsjahr 2007 betreffenden Spruchpunkt I. des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, gewendet hatte, wegen mangelnder Beschwer zurück und lehnte im Übrigen die Behandlung der Beschwerde ab, um sie dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Entscheidung abzutreten.

Im Verfahren vor dem VwGH begehrte die SAT.1 Österreich im Zuge der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde neuerlich die Aufhebung des gesamten bekämpften Bescheides des BKS, in eventu nur des Spruchpunktes II. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Der VwGH beschloss in seinem Erkenntnis vom 26.05.2014, Zl. 2012/03/0012, die Beschwerde der SAT.1 Österreich wegen Verspätung zurückzuweisen, soweit sich diese auf Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides des BKS bezog. Durch den Abtretungsbeschluss des VfGH sei der Umfang des Verfahrens vor dem VwGH festgelegt worden und eine Ausdehnung des Streitgegenstandes vor dem VwGH nach Beschwerdeabtretung unzulässig. Diese Abtretung durch den VfGH erfolgte nach Zurückweisung der Beschwerde, soweit sie gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des BKS gerichtet war, nur in jenem Umfang (arg. „im Übrigen“), in dem sich die Beschwerde gegen

Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides gerichtet hatte. Damit war die Beurteilung des Beitragsjahres 2007 nicht mehr Gegenstand des Erkenntnisses des VwGH.

In seinem, den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides betreffenden Erkenntnis äußerte sich der VwGH zur Möglichkeit eines Feststellungsantrags dahingehend, dass ein Antrag auf Feststellung einer Gutschrift oder Nachforderung nach § 10a Abs. 12 KOG nur gestellt werden könne, solange die auf die Mitteilung der Ergebnisse dieser Jahresabrechnung folgende Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen noch nicht beglichen worden sei und determinierte damit die Möglichkeit eines Feststellungsantrags abweichend von den Ausführungen des BKS. Darüber hinaus hielt er in Übereinstimmung mit dem BKS zum Finanzierungsbeitragssystem des KOG grundsätzlich fest, dass dieses von einer laufenden Gegenverrechnung ausgehe und keine Rückerstattung von Beiträgen vorsähe, wenn sich aufgrund einer Jahresabrechnung eine Gutschrift ergebe (siehe dazu VwGH vom 26.05.2014, Zl. 2012/03/0012, S. 16). Das Erkenntnis des VwGH wurde der KommAustria am 10.07.2014 übermittelt.

Aufgrund des Beschlusses des VfGH vom 01.12.2011, B 1006/10-6, und des Erkenntnisses des VwGH vom 26.05.2014, Zl. 2012/03/0012, ist der Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, hinsichtlich seines Spruchpunktes I. in Rechtskraft erwachsen und entfaltet insoweit Bindungswirkung für die KommAustria. Soweit der BKS darin ausgesprochen hat, dass der Berufung der SAT. 1 Österreich Folge zu geben war und das Verfahren hinsichtlich des Finanzierungsbeitragsjahres 2007 gemäß § 66 Abs. 2 AVG iVm § 10a KOG zur neuerlichen Entscheidung an die KommAustria zurückverwiesen wurde, ist der diesbezügliche Feststellungsantrag der SAT. 1 Österreich unerledigt.

Mit Schreiben vom 26.08.2014 setzte die KommAustria daher das Verfahren fort und übermittelte der SAT. 1 Österreich deren Schreiben vom 09.08.2010 sowie die Gegenäußerung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, vom 30.08.2010 neuerlich zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 12.11.2014, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm die SAT.1 Österreich zum Erkenntnis des VwGH sowie zu den ihr übermittelten Schreiben aus dem Jahr 2010 Stellung. Sie erklärte im Wesentlichen, dass aufgrund der Entscheidung des VwGH nunmehr feststehe, dass nur mehr der Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2007 verfahrensgegenständlich sei und sich insofern die Situation seit der Entscheidung des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, nicht geändert habe. Die SAT.1 Österreich erklärte darüber hinaus, weiterhin die Auffassung zu vertreten, dass die offensichtlich auch vom VwGH vertretene Rechtsansicht, wonach die Bestimmungen des KOG eine Rückzahlung von zu viel bezahlten Beiträgen ausschließen, falsch sei. Die Begründung des VwGH, wonach es sich aufgrund der bescheidmäßigen Vorschreibung ungeachtet der auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruhenden und somit irrtümlichen Schätzung der Antragstellerin nicht um eine „Nichtschuld“ handele und daher bereicherungsrechtliche Vorschriften auch nicht angewendet werden könnten, sei ihrer Ansicht nach nicht überzeugend. Die SAT.1 Österreich erklärte zudem, ihre im Verfahren vor dem VfGH geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken weiterhin aufrecht zu halten.

Im Hinblick auf die Berufungsentscheidung des BKS und die von der KommAustria vertretene Rechtsansicht, dass Beitragspflichtige keine Rückerstattung, sondern lediglich eine Gutschrift für kommende Beitragsjahre erlangen könnten, erklärte die SAT.1 Österreich, sich damit wohl abfinden zu müssen. Es handele sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, dass das Guthaben mit ihren zukünftigen Beitragsverpflichtungen aufgerechnet werde. Nach Auffassung der SAT.1 Österreich müsse es in diesem Fall zulässig sein, diesen Anspruch teilweise an Dritte (insbesondere Konzerngesellschaften) abzutreten und

solcherart die einer Teilenteignung nahekommende Beibehaltung der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung möglichst zu mildern. Ferner gab die SAT.1 Österreich zu bedenken, dass ihre Zulassung am 30.06.2015 ablaufen werde und eine tatsächliche Berücksichtigung der Gutschrift nicht mehr möglich wäre, sollte ihre Zulassung nicht verlängert werden. Abschließend hielt die SAT.1 Österreich fest, die von Seiten der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mit Schreiben vom 30.08.2010 vorgenommene Berechnung der Gutschrift außer Streit zu stellen, so dass demnach die Gutschrift mit EUR XXX festzusetzen sei.

Mit Schreiben vom 19.01.2015 wurde der RTR-GmbH, Fachbereich Medien das Schreiben der SAT.1 Österreich zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die SAT.1 Österreich hat der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, aufgrund einer irrgen Auslegung des § 10a Abs. 3 KOG in der im verfahrensgegenständlichen Beitragsjahr 2007 geltenden Fassung (nunmehr § 35 Abs. 3 KOG) Umsätze in der Höhe von EUR XXX gemeldet. Bei richtiger Gesetzesauslegung durch die Antragstellerin wären lediglich EUR XXX als im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielte Umsätze zu melden gewesen.

Ende September 2008 veröffentlichte die RTR-GmbH auf Basis der ihr von der Branche Rundfunk übermittelten Meldungen über die im Jahr 2007 tatsächlich erzielten Umsätze – somit auch unter Berücksichtigung des von der SAT.1 Österreich irrtümlich zu hoch gemeldeten Umsatzes – einen tatsächlichen branchenspezifischen Umsatz in Höhe von EUR XXX.

Bei Zugrundelegung des berichtigten Umsatzes der SAT.1 Österreich für die Berechnung des tatsächlichen Gesamtbranchenumsatzes 2007 ergibt sich eine Summe von EUR XXX. Der tatsächliche meldepflichtige Umsatz der SAT.1 Österreich im Jahr 2007 entspricht damit 0,2155% des tatsächlichen Gesamtumsatzes der Branche Medien in diesem Jahr. Der hieraus resultierende Finanzierungsbeitrag der SAT.1 Österreich für das Jahr 2007 beträgt somit EUR XXX anstelle von EUR XXX.

Die dem für das Jahr 2007 berichtigten Umsatz zugrunde liegenden Erlöskategorien umfassen die aus dem von der SAT.1 Österreich veranstalteten Österreich-Programmfenster im Inland lukrierten Erlöse aus Werbefenstern, aus Wettersponsoring, aus Österreich-Magazinen und Teleshopping sowie Erlöse aus der Sendung Café Puls.

Die Differenz zwischen dem im Jahr 2007 von der SAT.1 Österreich geleisteten Finanzierungsbeitrag und dem neu ermittelten, tatsächlich geschuldeten Finanzierungsbeitrag beträgt folglich EUR XXX.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den von der SAT.1 Österreich im Jahr 2007 unter irriger Rechtsauslegung zu hoch gemeldeten Umsätzen sowie zu den berichtigten Umsätzen beruhen insbesondere auf den Schreiben der SAT.1 Österreich vom 09.08.2010 und der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, vom 30.08.2010. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien

hat die dem für 2007 korrigierten Umsatz der SAT.1 Österreich zugrunde liegenden Erlöskategorien nicht beanstandet und insoweit die Höhe der tatsächlich im Jahr 2007 meldepflichtigen Umsätze der SAT.1 Österreich nicht bestritten.

Die Feststellungen über die Höhe der aus der Differenz zwischen dem im Jahr 2007 aufgrund einer unrichtigen Umsatzmeldung zu viel geleisteten Finanzierungsbeitrag und dem tatsächlich geschuldeten Finanzierungsbeitrag resultierenden Gutschrift beruht auf der schlüssigen und nachvollziehbaren Neuberechnung durch die RTR-GmbH in ihrem Schreiben vom 30.08.2010.

Darin hat die RTR-GmbH die seitens der SAT.1 Österreich aufgeschlüsselten Erlöskategorien als korrekt bewertet und den insoweit berichtigten Jahresumsatz 2007 nicht in Zweifel gezogen. Darüber hinaus legte die RTR-GmbH in diesem Schreiben dar, dass entgegen der Annahme der SAT.1 Österreich auch der branchenspezifische Gesamtumsatz des Jahres 2007 aufgrund des berichtigten Umsatzes der SAT.1 Österreich neu zu berechnen und der Ermittlung des tatsächlich geschuldeten Finanzierungsbeitrags zugrunde zu legen sei. Die Höhe des so ermittelten Differenzbetrages von EUR XXX wurde im Übrigen von der SAT.1 Österreich in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2014 außer Streit gestellt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

§ 10a KOG in der für das verfahrensgegenständliche Beitragsjahr 2007 in Geltung stehenden Fassung (BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006) lautet auszugsweise wie folgt:

„Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Rundfunk“

§ 10a. (1) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 5a Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 6 im Fachbereich Rundfunk entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 2 und 4 bis 8 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) dienen einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. [...]

(2) Die Finanzierungsbeiträge sind von der Branche Rundfunk zu leisten. Die Branche Rundfunk umfasst die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (Beitragspflichtige).

(3) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 31 ORF-G) erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

[...]

(6) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

(7) Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs. 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jeden Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs. 6 erfolgten Meldungen

der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

(8) Den Beitragspflichtigen sind die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Die Beitragspflichtigen können auch auf die quartalsmäßige Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung verzichten. Bei Beiträgen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten, kann die RTR-GmbH von einer quartalsmäßigen Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung Abstand nehmen. In diesem Fall ist der Finanzierungsbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, der daraus entstehende Zinsvorteil ist dem betroffenen Beitragspflichtigen anzurechnen.

(9) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

(10) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinne des Abs. 11 auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

[...].

§ 35 KOG in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) lautet auszugsweise wie folgt:

„Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Medien

§ 35. (1) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 11 sowie Abs. 2 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) sowie des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 7 entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH im Fachbereich Medien dienen einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. [...]

(2) Die Finanzierungsbeiträge sind von der Branche Medien zu leisten. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendiensteanbieter (Beitragspflichtige).

(3) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 31 ORF-G) alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

[...]

(6) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung

einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

(7) Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs. 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jeden Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs. 5) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs. 6 erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

(8) Den Beitragspflichtigen sind die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Die Beitragspflichtigen können auch auf die quartalsmäßige Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung verzichten. Bei Beiträgen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten, kann die RTR-GmbH von einer quartalsmäßigen Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung Abstand nehmen. In diesem Fall ist der Finanzierungsbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, der daraus entstehende Zinsvorteil ist dem betroffenen Beitragspflichtigen anzurechnen.

(9) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

(10) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass ein Beitragspflichtiger der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinne des Abs. 11 auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

[...].“

[Hervorhebungen nicht im Original]

Die zur Erlassung von Bescheiden zur Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen, als auch zur Feststellung der Höhe der aus den jeweiligen Jahresendabrechnungen resultierenden Gutschriften oder Nachforderungen zuständige Behörde ist die KommAustria (siehe § 35 Abs. 12 KOG, ebenso die Vorgängerbestimmungen).

4.2. Zur Höhe des von der SAT.1 Österreich im Jahr 2007 zu leistenden Finanzierungsbeitrags

Aufgrund des Beschlusses des VfGH vom 01.12.2011, B 1006/10-6, und des Erkenntnisses des VwGH vom 26.05.2014, Zl. 2012/03/0012, ist der Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, hinsichtlich seines Spruchpunktes I. in Rechtskraft erwachsen und entfaltet insoweit auch Bindungswirkung (vgl. VwGH 12.02.1991, Zl. 89/07/0195). Soweit der BKS darin ausgesprochen hat, dass der Berufung der SAT. 1 Österreich hinsichtlich des

Finanzierungsbeitragsjahres 2007 Folge zu geben und das Verfahren gemäß § 66 Abs. 2 AVG iVm § 10a KOG zur neuerlichen Entscheidung an die KommAustria zurückzuverweisen war, ist der diesbezügliche Antrag der SAT. 1 Österreich unerledigt.

Der BKS legte die Möglichkeit eines Feststellungsantrags regelnden Bestimmungen des KOG dahingehend aus, dass bis zur Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes zum 30.09. des übernächsten Jahres Feststellungsanträge für das „vorvorangegangene Beitragsjahr“ gestellt werden können. Hinsichtlich der zur Begründung der Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung durch die KommAustria getroffenen Ausführungen wird im Übrigen auf die Darstellung des Verfahrensgangs (unter 1.) verwiesen.

Der BKS hat darüber hinaus festgehalten (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, S.5, Pkt. 7), dass „*die KommAustria im berufungsgegenständlichen Bescheid nicht über die Frage abgesprochen und dazu auch kein Ermittlungsverfahren geführt habe, ob die von der Berufungswerberin vertretene Auslegung des § 10a Abs. 3 KOG und die daraus resultierende Veränderung des von ihr zu meldenden Umsatzes tatsächlich vorliege und rechtsrichtig sei, weil sie bereits im Vorfeld die Möglichkeit verneint habe, diese Frage aufgrund des § 10a KOG für im dargestellten Sinn abgeschlossene Beitragsjahre neuerlich aufzurollen.*“

In einem ersten Schritt ist daher der Frage nachzugehen, welche Umsätze auf Grundlage von § 10a Abs. 3 KOG in der im relevanten Jahr 2007 geltenden Fassung zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags heranzuziehen waren. Wie die KommAustria bereits in ihrem Bescheid vom 27.01.2010, KOA 5.002/10-001, ausgeführt hat, ist für die materielle Beurteilung der Beitragsverpflichtung die im jeweiligen Beitragszeitraum in Geltung stehende Fassung der Finanzierungsbeitragsregelung des KOG maßgeblich, zumal es sich hierbei um zeitraumbezogene Beitragspflichten handelt (bestätigt durch VwGH 26.05.2014, ZI. 2012/03/0012 unter Verweis auf VfGH 24.06.2005, B 1388/03; ebenso: VwGH 15.11.2006, ZI. 2006/12/0093). Für das gegenständliche Beitragsjahr war damit die Bestimmung gemäß §10a KOG, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 9/2006, der Finanzierungsbeitragsermittlung zugrunde zu legen. Die wesentliche Passage daraus besagt, dass „alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 31 ORF-G) erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.“

Waren gemäß § 10a Abs. 2 und 3 KOG in der im Beitragsjahr 2007 geltenden Fassung für die Festlegung des Finanzierungsbeitrags nur die relevanten Umsätze aus der „Veranstaltung von Rundfunk“ zu berücksichtigen, so sind seit der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010 gemäß § 35 Abs. 2 und 3 KOG nunmehr auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und Anbieter von WebTV beitragspflichtig. Weiterhin sind auch nur die im Inland erzielten Umsätze meldepflichtig.

Zu klären war daher, welche Umsätze bzw. Erlöse die SAT.1 Österreich im relevanten Beitragsjahr 2007 aus der „Veranstaltung von Rundfunk im Inland“ tatsächlich erzielt hat, um diese in der Folge in Relation zum tatsächlichen Gesamtumsatz der Branche im Jahr 2007 zu setzen und hieraus den korrekten Finanzierungsbeitrag der SAT.1 Österreich zu ermitteln. Wie von Seiten der Antragstellerin dargelegt wurde, hatte sie irrtümlich auch außerhalb Österreichs lukrierte Umsätze gemeldet, die auch zu einem entsprechend erhöhten Gesamtbranchenumsatz geführt haben.

Die aufgrund des nunmehr durchgeführten Ermittlungsverfahrens ermittelten Zahlen ergeben einen berichtigten Umsatz der SAT.1 Österreich im Jahr 2007 in Höhe von EUR XXX, anstelle der ursprünglich gemeldeten EUR XXX. Die dem für das Jahr 2007 berichtigten

Umsatz zugrunde liegenden Erlöskategorien umfassten die aus dem von der SAT.1 Österreich veranstalteten Österreich-Programmfenster im Inland lukrierten Erlöse aus Werbefenstern, aus Wettersponsoring, aus Österreich-Magazinen und Teleshopping sowie Erlöse aus der Sendung Café Puls. Diese Erlöskategorien wurden seitens der RTR-GmbH, Fachbereich Medien auf ihre Korrektheit geprüft und nicht beanstandet.

Der Ende September 2008 gemäß § 10a Abs. 9 und 10 KOG aufgrund der Ist-Umsatz-Abfrage für 2007 von der RTR-GmbH veröffentlichte Gesamtbranchenumsatz betrug unter Berücksichtigung des von der SAT.1 Österreich irrtümlich zu hoch gemeldeten Umsatzes insgesamt EUR XXX, woraus sich ein Anteil der SAT.1 Österreich von 4,5080 % am Gesamtbranchenumsatzes ergab. Aufgrund der Korrektur des meldepflichtigen Umsatzes der SAT.1 Österreich verringert sich der als Berechnungsgrundlage dienende branchenspezifische Gesamtumsatz auf EUR XXX, woraus ein Anteil der SAT.1 Österreich in Höhe von 0,2155 % am korrigierten Gesamtbranchenumsatz resultiert. Der auf dieser Grundlage berichtigte Finanzierungsbeitrag der SAT.1 Österreich für das Jahr 2007 beträgt folglich EUR XXX anstelle von ursprünglich EUR XXX. Die Differenz zwischen dem im Jahr 2007 von der SAT.1 Österreich geleisteten Finanzierungsbeitrag und dem berichtigten bzw. tatsächlich geschuldeten Finanzierungsbeitrag beträgt folglich EUR XXX.

4.3. Zur Feststellung einer Gutschrift

Die Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KOG, die die Möglichkeit des Antrags auf bescheidmäßige Feststellung von Gutschriften und Nachforderungen vorsehen, stellen verfahrensrechtliche Regelungen dar (in diesem Sinne zum gleichlautenden § 10a Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KOG: BKS 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010 mit Verweis auf VwGH 20.03.2007, Zl. 2006/03/0067).

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts ist im Gegensatz zum materiellen Recht auf die im Zeitpunkt der Erlassung eines Bescheides in Geltung stehende Rechtslage abzustellen (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010 mit Verweis auf VwGH 20.03.2007, Zl. 2006/03/0067; VwGH 24.01.2006, Zl. 2003/08/0231; ebenso VwGH 26.05.2014, Zl. 2012/03/0012), sofern nicht Übergangsbestimmungen ausdrücklich anderes anordnen. Dies ist in der gegenständlichen Konstellation nicht der Fall, weshalb § 35 KOG in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden ist. Wie ein Vergleich der beiden Fassungen der Finanzierungsbeitragsregelung überdies zeigt, hat sich aber gerade im Hinblick auf die einschlägigen Verfahrensbestimmungen gemäß § 35 Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KOG im Verhältnis zur Rechtslage des Beitragsjahres 2007 nichts geändert.

Der BKS hat in seinem Bescheid – unter Verweis auf VfGH 02.03.2010, B 1019/09 – ausgeführt, dass Antrag und Eventualantrag der SAT.1 Österreich, obwohl diese primär auf Rückerstattung bzw. auf Feststellung eines Anspruchs auf Rückerstattung gerichtet waren, als solche im Sinne des § 10a Abs. 12 Satz 2 KOG (nunmehr gleichlautend § 35 Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KOG) auf Feststellung entsprechender Gutschriften im Sinne des Abs. 11 leg. cit. zu werten seien. In diesem Zusammenhang hat der BKS auch klargestellt, dass die Vorschriften gemäß § 10a Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KOG (nunmehr § 35 Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KOG) keine Grundlage dafür böten, eine Rückzahlung zu viel bezahlter Finanzierungsbeiträge anzutreten. Vielmehr könne der Beitragspflichtige ausschließlich eine Gutschrift für kommende Beitragsjahre erlangen, was sich aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung ergebe und im Lichte des vorliegenden Sachverhalts auch nicht bedenklich sei (vgl. hierzu BKS 02.06.2010, GZ 611.600/0003-BKS/2010, S. 9).

Auch der VwGH hat sich zu dieser Bestimmung bzw. zum Finanzierungsbeitragssystem nach dem KOG dahingehend grundlegend geäußert, dass „das Gesetz damit von einer

laufenden Gegenverrechnung ausgehe, aber keine Rückerstattung von Beiträgen vorsehe, wenn sich durch eine Jahresabrechnung eine Gutschrift ergibt.“ (VwGH 26.05.2014, Zl. 2012/03/0012, S. 16).

Es war daher eine Gutschrift in der Höhe der Differenz zwischen dem im Jahr 2007 von der SAT.1 Österreich aufgrund irrtümlich zu hoher Umsatzmeldungen geleisteten und dem auf Basis der berichtigten Umsatzzahlen tatsächlich geschuldeten Finanzierungsbeitrag, somit in Höhe von EUR XXX festzusetzen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 2. März 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, per **RSb**
2. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, z.Hd. GF Dr. Alfred Grinschgl, im Hause

In Kopie:

3. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, z.Hd. Dr. Roland Neustädter, im Hause